

TOP 12 C – ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSDRÖNDNUNGEN DER GRADUATE SCHOOL

- C) VIERTE ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DIE KONSEKUTIVEN
MASTER-STUDIENGÄNGE (M. ED.) DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG, MIT DENEN DIE
VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELLEN WERDEN

Unterlage für die 157. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2020/21) am 17. Februar 2021.

Drucksache-Nr.: 781/157/5 WiSe 2020/21

Ausgabedatum: 12. Februar 2021

Sachstand

Die angesichts der Corona-Krise am 17. Juni 2020 beschlossene Übergangsvorschrift in § 8 der Zugangs- und Zulassungsordnung soll für das Wintersemester 2021/2022 verlängert werden.

Dazu liegt auch ein Antrag der studentischen Mitglieder im Senat vor (s. Anlage 2).

Nach Abstimmung mit dem Studierendenservice und der Leuphana Graduate School wurde der Änderungsentwurf entsprechend erstellt (s. Anlage 1).

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt dem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die 4. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 781/157/5 WiSe 2020/21.

Anlage

1. Vierte Änderung und Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
2. Antrag der studentischen Mitglieder im Senat auf Anpassungen von Ordnungen

10. September 2020 // NR 116/20

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Dritte_Vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Dritte_Vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBI. S. 261) Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBI. S. 477), des § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBI. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBI. S.333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBI. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBI. 220), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 202017. Februar 2021 die folgende dritte vierte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 22. Februar 201817. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 35/1816/20 vom 18. Juli 201810. September 2020) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 24. Juni 2020XX. Monat 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011), zuletzt geändert am 22. Februar 201817. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 35/1816/20 vom 18. Juli 201810. September 2020), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Angabe „Wintersemester 2020/21“ durch die Angabe „Wintersemester 2020/2021 und zum Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M.Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 und der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Master-Studiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- bzw. an Haupt- und Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 19. Februar 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14 vom 28. März 2014)
- der zweiten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 35/18 vom 18. Juli 2018)
- der dritten Änderung vom 17. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 116/20 vom 10. September 2020)
- der vierten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. XX/21 vom XX. Monat 2021)

sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die Master-Studiengänge Lehramt an Grundschulen (LG) bzw. an Haupt- und Realschulen (LHR), sowie an berufsbildenden Schulen (LBS) der Fachrichtung Sozial- pädagogik bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Leuphana Universität Lüneburg. Die Fächerkombinationen für LG und LHR richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, und zwar
 - für LG bzw. LHR in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.
 - für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. LBS Fachrichtung Sozialpädagogik in einem zulässigen Unterrichtsfach, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung, sowie des Professionalisierungsbereichs mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, oder an einer ande-

ren ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. sowie

b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Die fachliche Eignung für den Master LG und LHR setzt voraus:

- a) den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie
- b) den Nachweis der Absolvierung eines Sozial- oder Betriebspрактиkums.

Für LBS Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und LBS Fachrichtung Sozialpädagogik setzt die fachliche Eignung zusätzlich den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des allgemeinen Schulpraktikums (ASP) voraus.

- (3) ¹Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein. ²Abweichend von Satz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. ³Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zulassung und zugleich die auf- lösend bedingte Einschreibung in den Masterstudiengang.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Zulassungsantrag

- (1) ¹Die Master-Studiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. August bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang und die Zulassung für einen Lehramtsstudiengang (entweder an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen oder an berufsbildenden Schulen, entweder Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder Sozialpädagogik) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. ³Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁴Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht

rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - a) Lehramt an Grundschulen
 - b) Lehramt an Haupt- und Realschulen
 - c) Lehramt an berufsbildenden Schulen-Fachrichtung Sozialpädagogik
 - d) Lehramt an berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums. ³Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Mittelwert der beiden Fachnoten (LG und LHR) bzw. der Note der Fachrichtung und des Unterrichtsfaches (LBS); bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vorläufig zugelassen wurden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die zuständige Fakultät für jeden Studiengang eine Aus- Wahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultäts- rat der zuständigen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Abs.3.

- d) Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Prüfung der Zulassungsanträge gemäß a) beauftragen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.² In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.³ Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴ Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.² Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 S. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.
- (5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Abwicklung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 beauftragen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe aa) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- Eine Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester aufgrund nachgewiesener Studienleistungen und Studienzeiten voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor- Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Übergangsvorschrift

Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester [2020/21](#)[2020/2021](#) und zum Wintersemester [2021/2022](#) werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt: In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ist erforderlich, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, dass zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.11.2020 nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs.1

Fächerkombinationen

(1) Lehramt an Grundschulen:

Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(2) Lehramt an Haupt- und Realschulen:

Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Anpassungen von Ordnungen

1. Beschlussvorschlag (Immatrikulationsordnung):

Der Senat beschließt, die Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg (Gazette Nr. 56/20 vom 04. Juni 2020) wie folgt zu ändern:

1. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Für das Sommersemester 2020“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

2. Beschlussvorschlag (Teilzeitordnung - Bachelorstudiengänge):

Der Senat beschließt, die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg (Gazette Nr. 57/20 vom 04. Juni 2020) wie folgt zu ändern:

1. In § 8 Abs. 1 und 2 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

3. Beschlussvorschlag (Teilzeitordnung - Masterstudiengänge):

Der Senat beschließt, die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School einschließlich der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, (Gazette Nr. 58/20 vom 04. Juni 2020) wie folgt zu ändern:

1. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

4. Beschlussvorschlag (Zugangs- und Zulassungsordnung – konsekutive Lehramtsstudiengänge):

Der Senat beschließt, die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge (M. Ed.) der Leuphana Universität Lüneburg, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen, sowie für ein Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften vermittelt werden, (Gazette Nr. 116/20 vom 10. September 2020) wie folgt zu ändern:

1. In § 8 werden die Zahlen „2020/21“ durch die Zahlen „2021/22“ ersetzt.

Begründung für alle Beschlussvorschläge:

Die aktuelle pandemische Lage zeigt auf, dass auch die nächsten Monate den Universitätsbetrieb beeinflussen. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll einige Ordnungen bereits frühzeitig (im vergangenen Jahr z. B. erst Ende Mai / Anfang Juni) zu ändern, um Studierende Planungssicherheit und zu geben und diese damit einhergehend zu entlasten.

Änderungen im Vergleich:

Immatrikulationsordnung

bisherige Regelung	zukünftige Regelung
§ 17 Übergangsvorschriften (1) § 8 Abs. 1 Satz 2 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe	§ 17 Übergangsvorschriften (1) § 8 Abs. 1 Satz 2 findet für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester

<p>Anwendung, dass eine Gebühr nach Anlage 2 nicht erhoben wird, wenn das Fristversäumnis auf Umstände infolge der Corona-Epidemie zurückzuführen ist. Für das Sommersemester 2020 bereits geleistete Gebühren sind auf begründeten Antrag gem. Satz 1 zu erstatten.</p> <p>(2) § 9 findet für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Antragsfrist in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beträgt, und b) als wichtige Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 auch gilt, wenn der oder dem Studierenden infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geregeltes Studium nicht möglich ist. 	<p>2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gebühr nach Anlage 2 nicht erhoben wird, wenn das Fristversäumnis auf Umstände infolge der Corona-Epidemie zurückzuführen ist. Für das Sommersemester 2020 bereits geleistete Gebühren sind auf begründeten Antrag gem. Satz 1 zu erstatten.</p> <p>(2) § 9 findet für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Antragsfrist in Ausnahmefällen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beträgt, und b) als wichtige Gründe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 auch gilt, wenn der oder dem Studierenden infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ein geregeltes Studium nicht möglich ist.
--	---

Teilzeitordnung - Bachelorstudiengänge

bisherige Regelung	zukünftige Regelung
<p>§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) §§ 1 und 2 Abs. 1 finden für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.</p> <p>(2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Mai 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende); 2. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 13. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt, und 3. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss. 	<p>§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) §§ 1 und 2 Abs. 1 finden für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.</p> <p>(2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Mai 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende); 2. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 13. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt, und 3. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss.

Teilzeitordnung - Masterstudiengänge

bisherige Regelung	zukünftige Regelung
<p>§ 9 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) §§ 1 und § 2 Abs. 2 finden für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der</p>	<p>§ 9 Übergangsvorschriften</p> <p>(3) §§ 1 und § 2 Abs. 2 finden für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass als</p>

<p>Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.</p> <p>(2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Juni 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende); 2. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss, 3. ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 mehr als einmal möglich ist, wenn der mehrmalige Wechsel auf wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 beruht; ein mehrmaliger Wechsel innerhalb eines Semesters ist nicht möglich; und 4. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 17. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt. 	<p>wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.</p> <p>(4) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Juni 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende); 2. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss, 3. ein regulärer Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium bzw. Teilzeitstudium und Vollzeitstudium gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 mehr als einmal möglich ist, wenn der mehrmalige Wechsel auf wichtigen Gründen im Sinne des § 9 Abs. 1 beruht; ein mehrmaliger Wechsel innerhalb eines Semesters ist nicht möglich; und 4. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 17. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt.
--	--

Zulassungs- und Zugangsordnung – konsekutive Lehramtsstudiengänge

bisherige Regelung	zukünftige Regelung
<p>§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2020/21 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt: In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ist erforderlich, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, dass zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.11.2020 nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist.</p>	<p>§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/22 werden abweichend von dieser Ordnung wie folgt festgelegt: In Abweichung zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ist erforderlich, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, dass zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.11.2020 nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist.</p>